

„Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin“ (HWR Berlin)

Vorbemerkung

Diesen Richtlinien liegen als Vorlage die folgenden Quellen zugrunde:

- Satzung der Justus-Liebig-Universität Gießen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis vom 14. Juli 1999
- Senatsbeschluss der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg vom 16. Dezember 1998 „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“
- Senatsbeschluss der Universität Konstanz vom 15.07.1998 „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Universität Konstanz“
- Hochschulrektorenkonferenz: Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen, Empfehlungen des 185. Plenums vom 6. Juli 1998
- Deutsche Forschungsgemeinschaft: Empfehlungen der Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“, Vorschläge zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, Januar 1998
- Freie Universität Berlin: Ehrenkodex. Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis vom 16.12.2002

Formulierungen der genannten Texte sind teils unmittelbar, teils mittelbar in die vorliegenden Richtlinien übernommen worden.

I. Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

Allgemeines

Alle wissenschaftlich Tätigen sind zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet. Zu den allgemeinen Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit gehört vor allem:

- lege artis zu arbeiten,
- Resultate zu dokumentieren,
- alle Ergebnisse selbst kritisch zu hinterfragen,
- strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Konkurrenten und Vorgängern zu wahren.

Geltungsbereich

Die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis werden allen wissenschaftlichen Mitgliedern der Hochschule bekanntgegeben; diese sind zu ihrer Einhaltung verpflichtet. Diese Regeln sollen auch fester Bestandteil der Lehre und der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses sein.

Verantwortung

Die Leitung der Hochschule trägt die Verantwortung für eine angemessene Organisation, die sichert, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und gewährleistet ist, dass sie tatsächlich wahrgenommen werden. Im Rahmen von Forschungsprojekten obliegt die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis dem für das Projekt Verantwortlichen. Betreuende Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen sind verpflichtet, alle Projektmitarbeiter/innen zur

Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzuhalten. Durch eine kontinuierliche Begleitung der Projekte, regelmäßige Besprechungen, angemessene organisatorische Vorkehrungen und schriftlich bestätigte Belehrung über diese Richtlinien schaffen sie die diesbezüglichen Voraussetzungen.

Wissenschaftlicher Nachwuchs

Der Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses muss besondere Aufmerksamkeit gelten. Eine angemessene Betreuung ist sicherzustellen. Dazu gehören auch regelmäßige Besprechungen und die Begleitung des Arbeitsfortschrittes.

Qualität vor Quantität

Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, Verleihungen akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen sollen so festgelegt werden, dass Originalität und Qualität als Bewertungsmaßstab stets Vorrang vor Quantität haben.

Aufbewahrung von Daten

Primärdaten als Grundlage für Veröffentlichungen müssen auf haltbaren und gesicherten Trägern für zehn Jahre aufbewahrt werden. Weitergehende Aufbewahrungspflichten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen sowie Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben hiervon unberührt.

Veröffentlichungen

Als Autorinnen bzw. Autoren einer wissenschaftlichen Originalveröffentlichung zählen **nur** diejenigen, die zur Konzeption der Studien oder Experimente, zur Erarbeitung, Analyse und Interpretation der Daten und zur Formulierung des Manuskripts selbst wesentlich beigetragen und seiner Veröffentlichung zugestimmt haben. Mehrere Autorinnen und Autoren wissenschaftlicher Veröffentlichungen tragen die Verantwortung für deren Inhalt stets gemeinsam. Ausnahmen sollten kenntlich gemacht werden. Eine sogenannte „Ehrenautorenschaft“ ist ausgeschlossen. Personen mit kleinen Beiträgen werden in der Danksagung erwähnt.

II. Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

Wissenschaftliches Fehlverhalten

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewußt oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonstwie deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles. Als möglicherweise schwerwiegendes Fehlverhalten kommt insbesondere in Betracht:

- a) Falschangaben: das Erfinden von Daten; das Verfälschen von Daten, z.B. durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offenzulegen oder durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung; unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen).
- b) Verletzung geistigen Eigentums in bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder die unbefugte Verwendung von von anderen stammenden wesentliche wissenschaftliche Erkenntnissen, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze: die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat); die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter (Ideendiebstahl); die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft; die Verfälschung des Inhalts; die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind.

- c) Inanspruchnahme der (Mit-)Autorenschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis.
- d) Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt).
- e) Beseitigung von Primärdaten, insofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.

Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer, Mitwissen um Fälschungen durch andere, Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen, grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

Ombudsperson

Der/die Vorsitzende der Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs (FNK) der HWR Berlin nimmt die Aufgaben einer Ombudsperson wahr. Die Ombudsperson berät als Vertrauensperson diejenigen, die sie über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren. Die Ombudsperson hat für den Fall der Befangenheit einen Stellvertreter/ eine Stellvertreterin; i.d.R. ist dies der/die stellvertretende Vorsitzende der FNK. Dies gilt ebenso für die Mitglieder der Kommission, die im Falle der Befangenheit ihren Stellvertreter/Stellvertreterin einsetzen. Die Kommission stellt fest, ob bei einem ihrer Mitglieder die Besorgnis einer Befangenheit vorliegt.

Die Ombudsperson erstattet dem Präsident/der Präsidentin jährlich Bericht.

Kommission

Die Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs schlägt eine ständige Kommission zur Untersuchung wissenschaftlichen Fehlverhaltens vor, die vom Akademischen Senat berufen wird. Ihr gehören an:

- drei Professoren/Professorinnen der HWR Berlin, die nicht der FNK angehören,
- die Ombudsperson und ihre Stellvertretung als Gäste mit beratender Stimme.

Die Kommission wird auf Antrag der Ombudsperson oder eines ihrer Mitglieder aktiv. Das Verfahren vor der Kommission ersetzt nicht andere, gesetzlich oder satzungsrechtlich geregelte Verfahren

Verfahren

Erhält die Ombudsperson Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten, so prüft sie den Sachverhalt nach pflichtgemäßem Ermessen. Kommt sie zu dem Ergebnis, dass hinreichende Verdachtsmomente für ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegen, verständigt sie – unter Wahrung der Vertraulichkeit zum Schutz der informierenden und der betroffenen Person - die Kommission. Die Kommission wird auch tätig, wenn Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten unmittelbar an sie gerichtet werden.

Die Kommission hat den Sachverhalt entsprechend ihrer Möglichkeiten aufzuklären und dem Präsident/der Präsidentin zu berichten. Das Verfahren bestimmt sie nach pflichtgemäßem Ermessen. Das rechtliche Gehör des Betroffenen ist zu wahren. Er/sie kann – ebenso wie die informierende Person bei Gegenäußerungen – verlangen, persönlich angehört zu werden. Das Akteneinsichtsrecht der Beteiligten richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen. Hält die Kommission ein Fehlverhalten mehrheitlich für nicht erwiesen, so wird das Verfahren eingestellt. Hält sie es mehrheitlich für erwiesen, so legt sie das Ergebnis ihrer Untersuchung der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der HWR mit einem Vorschlag zur Entscheidung und weiteren Veranlassung vor. Die wesentlichen Gründe für die Entscheidung der Kommission werden den Betroffenen und den informierenden Personen schriftlich mitgeteilt. Bis zum Nachweis des schuldhaften Fehlverhaltens sind die Angaben über die Beteiligten des Verfahrens und die bis dahin erlangten Erkenntnisse streng vertraulich zu behandeln

Sanktionen

- a) Ist wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt worden, prüfen der Dekan/die Dekanin, die Direktorinnen und Direktoren der Zentralinstitute und der Präsident/die Präsidentin die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen zur Wahrung der wissenschaftlichen Standards sowie der Rechte aller direkt und indirekt Betroffenen. Als arbeitsrechtliche Maßnahmen kommen nach Prüfung des jeweiligen Einzelfalles z.B. in Betracht: Abmahnung; außerordentliche (einschließlich Verdachtskündigung) oder ordentliche Kündigung; Vertragsauflösung. Steht die oder der Betroffene in einem Dienstverhältnis zur HWR Berlin als Beamtin oder Beamter, können bei wissenschaftlichem Fehlverhalten u.a. Verweis, Geldbuße, Besoldungskürzung, Entfernung aus dem Dienst oder Rücknahme der Ernennung in Betracht kommen. Als zivilrechtlichen Konsequenzen kommen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten insbesondere Erteilung eines Hausverbots, Herausgabeansprüche gegen Betroffene (etwa im Hinblick auf entwendetes Material), Beseitigungs-/ Widerrufs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patentrecht und Wettbewerbsrecht, Rückforderungsansprüche (etwa von Stipendien, Drittmitteln) und Schadensersatzansprüche der HWR Berlin oder von Dritten in Betracht:

- b) Liegt ein Fehlverhalten eines/r studentischen Mitarbeiters/in im Rahmen eines Forschungsprojektes vor, wird im Falle eines anschließenden ordnungsrechtlichen Hochschulverfahrens von der Vertrauensperson geprüft, mit welchen Auflagen dem/der Studierenden der Studiumsabschluss ermöglicht werden könnte.

- c) Auf Fachbereichsebene sind die akademischen Konsequenzen, z.B. der Entzug akademischer Grade oder Entzug der Lehrbefugnis, zu prüfen. Die Dekanate prüfen in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten/der Präsidentin, ob und inwieweit andere Wissenschaftler/innen (frühere und mögliche Kooperationspartner/innen, Koautoren/Koautorinnen), wissenschaftliche Einrichtungen, wissenschaftliche Zeitschriften und Verlage (bei Publikationen), Fördereinrichtungen und Wissenschaftsorganisationen, Standesorganisationen, Ministerien und Öffentlichkeit zu benachrichtigen sind.

- d) Unabhängig von dem vorstehend geregelten Verfahren leitet der/die in jeder Phase des Verfahrens unverzüglich zu unterrichtende Präsident/Präsidentin die gebotenen beamtenrechtlichen, insbesondere disziplinarrechtlichen bzw. arbeits-, zivil- und/oder strafrechtlichen Schritte zu dem jeweils entsprechenden Verfahren ein.

Information schutzbedürftiger Dritter und der Öffentlichkeit

Soweit es zum Schutze Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung des wissenschaftlichen Rufes, zur Verhinderung von Folgeschäden oder sonst wie im allgemeinen öffentlichen Interesse veranlasst erscheint, sind betroffene Dritte und die Presse in angemessener Weise über das Ergebnis des förmlichen Untersuchungsverfahrens sowie die weiteren Maßnahmen zu unterrichten.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der HWR Berlin in Kraft. Sie ersetzt die entsprechenden Regelungen der beiden Vorgängereinrichtungen der HWR Berlin, nämlich die Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Fachhochschule für Wirtschaft Berlin und die Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin.